

AN-/AB-/UMMELDUNG Hundesteuer Zwingerhaltung



Hundehalter*in

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, ggf. E-Mailadresse

Zwingerhaltung (Vorlage des Zuchtbuchs und ggf. weiterer Dokumente erforderlich)

Name des Zwingers; gezüchtete Hunderasse

Anzahl Zuchtrüden jeweils mit Namen und Wurfstag

Anzahl Zuchthündinnen jeweils mit Namen und Wurfstag

Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde im Haushalt; ggf. mit Angabe des Vor- und Nachnamens des weiteren Hundehalters

Beginn der Zwingerhaltung

Ende der Zwingerhaltung ggf. mit Angabe der neuen Hundehalter*innen (jeweils vollständiger Name und Adresse)

Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an

Gemeinde Ingersheim
Steueramt
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim

Bitte Rückseite beachten!

Zwingersteuer Anmeldung

1. Meldefrist: Wer mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken hält, kann einen Antrag auf Gewährung der Zwingersteuer stellen, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. Dies kann durch das entsprechende Steuerformular erledigt werden oder direkt im Rathaus, Hindenburgplatz 10, beim Steueramt durch Vorsprache und Niederschrift zu den Öffnungszeiten. Der Steuervordruck ist zu unterzeichnen. Es sind alle zur Anmeldung erforderlichen Dokumente und Formulare wie z.B. das Zuchtbuch vorzulegen.

Sind Voraussetzungen für die Gewährung der Zwingersteuer nicht mehr erfüllt, ist dies der Gemeinde Ingersheim innerhalb eines Monats nach Wegfall der Voraussetzung/en schriftlich mitzuteilen. Wurden in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet, entfällt die Steuerermäßigung in Form der Zwingersteuer. Die Zucht von Kampfhunden ist ausdrücklich nicht steuerbegünstigt. Ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Zwingersteuer nicht erfüllt oder werden keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt, so wird die Steuervergünstigung versagt. Die entsprechenden Bücher müssen der Gemeinde Ingersheim als Nachweis jährlich unaufgefordert zum 31. März vorgelegt werden.

2. Hundesteuermarke: Die Gemeinde Ingersheim gibt für jeden Zwinger zwei Hundesteuermarken aus. Die Züchter*innen haben die außerhalb des Grundbesitzes laufenden Hunde mit der Hundesteuermarke, sichtbar befestigt, zu versehen. Die Hundesteuermarken verbleiben im Eigentum der Gemeinde Ingersheim und sind zwingend bei Beendigung der Zwingerhaltung an die Gemeinde zurückzugeben.

3. Entstehung und Fälligkeit der Zwingersteuer: Wird zu Beginn des Kalenderjahres im Gebiet der Gemeinde Ingersheim ein Zwinger unter den o.g. Voraussetzungen betrieben, so entsteht die Steuervergünstigung am 01. Januar für das gesamte Jahr, sofern alle in der geltenden Hundesteuersatzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird ein Zwinger erst im Laufe eines Kalenderjahres begründet, so sind für die Gewährung der Steuerermäßigung die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, d.h. die Steuerermäßigung der Zwingerhaltung kann nach der geltenden Hundesteuersatzung erst im folgenden Kalenderjahr greifen. Dennoch ist die zeitnahe Anmeldung des Zwingers ratsam, da Änderungen im Steuerverhältnis datentechnisch nur bis ca. Ende Oktober jeden Jahres verarbeitet werden können. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmeldung bei der Zwingersteuer begründet eine Ordnungswidrigkeit!

Zwingersteuer Ab- und Ummeldung

Die Steuervergünstigung und Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zwinger- und Hundehaltung in Ingersheim beendet wird. Die Aufgabe der Zwinger- und Hundehaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Haltung schriftlich anzuzeigen, vorzugsweise mit dem entsprechenden Steuerformular der Gemeinde Ingersheim. Sie ist auch zu den Öffnungszeiten durch Vorsprache und Niederschrift beim Steueramt der Gemeinde Ingersheim im Rathaus, Hindenburgplatz 10, möglich.

Eine Beendigung der Zwingerhaltung unter Beibehaltung der Hundehaltung in der Gemeinde Ingersheim ist mit umseitigem Formular ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung endet dann mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, d.h. ab Beginn des neuen Kalenderjahres ist die reguläre Hundesteuer für die zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Hunde zu zahlen. Die entsprechende Steuererklärung ist innerhalb eines Monats vorzugsweise mit dem umseitigen Formular beim Steueramt der Gemeinde Ingersheim im Rathaus, Hindenburgplatz 10, abzugeben. Sie ist auch durch Vorsprache und Niederschrift auf dem Steueramt zu den Öffnungszeiten möglich. Ein Umzug im Gemeindegebiet erfordert eine Ummeldung mit den oben genannten Maßgaben, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine automatische Datenweitergabe des Einwohnermeldeamtes an das Steueramt erfolgt. Eine gültige Ab-/Ummeldung ist nur mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen oder eines entsprechend Bevollmächtigten möglich!

Bei Abmeldung der Zwingerhaltung sind die Hundesteuermarken der Gemeinde Ingersheim zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht eine Gebühr für die Marken, die im Eigentum der Gemeinde Ingersheim stehen. Besteht die Hundehaltung in Ingersheim weiter, ist mit dem Steueramt abzuklären, ob und für welchen Hund die Hundesteuermarken weiter verwendet werden können. Falls Hunde abgegeben wurden, sind Vor- und Nachname sowie die vollständige Adresse der neuen Hundehalter zwingend anzugeben.

Eine verspätete oder unterlassene Ab-/Ummeldung begründet eine Ordnungswidrigkeit!